

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 30. November 2021

Nr. 46

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019 vom 29. Oktober 2021	4004
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019 vom 29. Oktober 2021	4009
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019 vom 29. Oktober 2021	4014
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2014 vom 08. November 2021	4019
Statut für den Exzellenzcluster 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06. Februar 2018 vom 19.11.2021	4071

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/46

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Fach Biologie
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem
Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Juni 2019**

vom 29. Oktober 2021

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 216 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019 (AB Uni 17/2019, S. 1006 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält die folgende neue Fassung:

- (5) Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 3 ist der Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. dem Prüfungsamt am selben, spätestens am nächsten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich glaubhaft gemacht werden können. Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein Ärztliches Attest vorzulegen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Erkennt der die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Ist der Rücktritt wirksam, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

2. § 4 Absatz 2 erhält die folgende neue Fassung:

- (2) Das Thema für eine Masterarbeit im Fach Biologie wird erst ausgegeben, wenn im Fach Biologie Module im Gesamtumfang von mind. 16 LP erfolgreich absolviert wurden.

3. § 10 Absatz 3, 4 und 5 erhalten die folgende neue Fassung:

- (3) Die Anmeldung zu den Wiederholungsterminen zum Bestehen der Modulabschlussprüfung gem. Absatz 1 erfolgt elektronisch im elektronischen Prüfungsanmeldesystem der WWU; verbindliche Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. Wiederholungstermine sind den Studierenden vorbehalten, die am regulären Termin mit triftigem Grund gefehlt haben oder die Prüfungsleistung an diesem Termin nicht bestanden haben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (5) Studierende können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche zum Bestehen der Modulabschlussprüfung über einen formlosen Antrag an die/den Dekan/in ausschlagen um das Modul gleich als Ganzes nach Absatz 2 wiederholen zu können. In diesem Fall werden die ausgeschlagenen Prüfungsversuche und damit auch das jeweilige Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet.

4. Das Modul 1 „Biologiedidaktik II“ erhält die folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Biologiedidaktik II
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. Semester	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 LP / 240 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul knüpft an die Inhalte der Module Biologiedidaktik I a und I b des Bachelorstudiums an und vertieft diese. Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in der Sekundarstufe I werden erweitert, insbesondere in Hinblick auf fächerübergreifende und gesellschaftlich relevante Aspekte.	

Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Modul dient der Vertiefung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Wissen und der Entwicklung weiterführender analytischer und gestalterischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in der Schule und an außerschulischen Lernorten. Die Sensibilisierung für die Heterogenität der Lerngruppen und ein angemessener Umgang mit Heterogenität im Biologieunterricht sind dabei von besonderer Bedeutung. Dabei wird die Vorbereitung auf einen diversitätssensiblen Biologieunterricht (als Teil fachdidaktischer Professionalität) als Reflexionsfolie aller Modulinhalte - im Sinne einer Querschnittsaufgabe - aufgegriffen. Im Modul werden fachwissenschaftlich und gesellschaftlich relevante Fragestellungen des Biologieunterrichts der Sekundarstufe I thematisiert. Fachgemäße Erkenntnis- und Arbeitsweisen sowie fächerübergreifende Themen des Biologieunterrichts wie Sexualpädagogik und Gesundheitserziehung werden erarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Fähigkeit, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen auf die Biologiedidaktik zu beziehen. Für einen diversitätssensiblen Biologieunterricht wichtige Heterogenitätsdimensionen (z.B. Ethnizität, Sexuelle Identität) werden thematisiert, und den Studierenden wird vermittelt, wie die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in den Heterogenitätsdimensionen Einstellungen, Interessen und kognitive Leistungsdispositionen angemessen berücksichtigt werden können.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>In dem Modul erwerben die Studierenden die Kompetenz fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an Forschungsvorhaben mitzuwirken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Kompetenz, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen in einen Zusammenhang mit fachlichem Lehren und Lernen zu stellen sowie fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Erkenntnisse unter fachdidaktischer Perspektive auf ausgewählte schulische Vermittlungsfelder zu beziehen. Im Vordergrund steht zudem die Kompetenz, fachliche Lernumgebungen adressatengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten, insbesondere in Hinblick auf heterogene Lerngruppen. Hierbei stehen die unter "Lehrinhalte des Moduls" beschriebenen Heterogenitätsdimensionen Ethnizität, Sexuelle Identität, Einstellungen, Interesse und kognitive Leistungsdispositionen im Vordergrund. Die Bedeutung fachspezifischer Erkenntnis- und Arbeitsweisen soll eingeschätzt werden und es sollen begründete Planungsentscheidungen getroffen werden, wie diese adäquat im Biologieunterricht behandelt werden können. Gefördert wird zudem die Kompetenz, die Ergebnisse empirischer Bildungsforschung und fachdidaktischer Forschung bei der eigenen Planung von Biologieunterricht zu berücksichtigen.</p>	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta - tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Biologiedidaktik II	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
2	V	Humanbiologie	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
3	Ü	Übung Humanbiologie im Unterricht	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
4	Ü	Übung Spezielle Themen des Biologieunterrichts I	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4		Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MT TP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte
MAP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 60-minütige mündliche Prüfung wählen.	ca. 90 min. oder ca. 90 min. softwarege- stützte Klausur		200
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentieren		20-40min. bzw. ca. 5 Seiten	3	
Testate zu Übungsbeginn		jeweils ca. 10 Minuten	4	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	50%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht und die vorgesehenen Studienleistungen erbracht wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Lehrveranstaltungen Nr. 3 und 4 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Gesine Hellberg-Rode	
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Biology education II	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Biology education II
	LV Nr. 2: Human biology
	LV Nr. 3: Human biology in the classroom
	LV Nr. 4: Selected topics of biology education I

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 2: 2 LP, LV Nr. 3: 2 LP, LV Nr. 4: 2 LP	Modul gesamt: 8 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 4: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP

9	Sonstiges	
	--	

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Oktober 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Juni 2019**

vom 29. Oktober 2021

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019 (AB Uni 16/2019, S. 969 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält die folgende neue Fassung:

- (5) Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 3 ist der Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. dem Prüfungsamt am selben, spätestens am nächsten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich glaubhaft gemacht werden können. Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein Ärztliches Attest vorzulegen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Erkennt der die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Ist der Rücktritt wirksam, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

2. § 10 Absatz 3, 4 und 5 erhalten die folgende neue Fassung:

- (3) Die Anmeldung zu den Wiederholungsterminen zum Bestehen der Modulabschlussprüfung gem. Absatz 1 erfolgt elektronisch im elektronischen Prüfungsanmeldesystem der WWU; verbindliche Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. Wiederholungstermine sind den Studierenden vorbehalten, die am regulären Termin mit triftigem Grund gefehlt haben oder die Prüfungsleistung an diesem Termin nicht bestanden haben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

- (5) Studierende können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche zum Bestehen der Modulabschlussprüfung über einen formlosen Antrag an die/den Dekan/in ausschlagen um das Modul gleich als Ganzes nach Absatz 2 wiederholen zu können. In diesem Fall werden die ausgeschlagenen Prüfungsversuche und damit auch das jeweilige Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet.

3. Das Modul 1 „Biologiedidaktik II“ erhält die folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Biologiedidaktik II
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP /300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul knüpft an die Inhalte des Moduls Biologiedidaktik I des Bachelorstudiums an und vertieft diese. Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in den Sekundarstufen I und II werden erweitert, insbesondere in Hinblick auf fächerübergreifende und gesellschaftlich relevante Aspekte.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul dient der Vertiefung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Wissen und der Entwicklung weiterführender analytischer und gestalterischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in der Schule und an außerschulischen Lernorten. Die Sensibilisierung für die Heterogenität der Lerngruppen und ein angemessener Umgang mit Heterogenität im Biologieunterricht sind dabei von besonderer Bedeutung. Dabei wird die Vorbereitung auf einen diversitätssensiblen Biologieunterricht (als Teil fachdidaktischer Professionalität) als Reflexionsfolie aller Modul Inhalte - im Sinne einer Querschnittsaufgabe - aufgegriffen. Im Modul werden fachwissenschaftlich und gesellschaftlich relevante Fragestellungen des Biologieunterrichts der Sekundarstufen I und II thematisiert. Fachgemäße Erkenntnis und Arbeitsweisen sowie fächerübergreifende Themen des Biologieunterrichts wie Sexualpädagogik, Gesundheitserziehung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung werden erarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Fähigkeit, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen auf die Biologiedidaktik zu beziehen. Für einen diversitätssensiblen Biologieunterricht wichtige Heterogenitätsdimensionen (z.B. Ethnizität, Sexuelle Identität) werden thematisiert, und den	

Studierenden wird vermittelt, wie die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in den Heterogenitätsdimensionen Einstellungen, Interessen und kognitive Leistungsdispositionen angemessen berücksichtigt werden können.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

In dem Modul erwerben die Studierenden die Kompetenz fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an Forschungsvorhaben mitzuwirken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Kompetenz, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen in einen Zusammenhang mit fachlichem Lehren und Lernen zu stellen sowie fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Erkenntnisse unter fachdidaktischer Perspektive auf ausgewählte schulische Vermittlungsfelder zu beziehen. Im Vordergrund steht zudem die Kompetenz, fachliche Lernumgebungen adressatengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten, insbesondere in Hinblick auf heterogene Lerngruppen. Hierbei stehen die unter "Lehrinhalte des Moduls" beschriebenen Heterogenitätsdimensionen Ethnizität, Sexuelle Identität, Einstellungen, Interesse und kognitive Leistungsdispositionen im Vordergrund. Die Bedeutung fachspezifischer Erkenntnis- und Arbeitsweisen soll eingeschätzt werden und es sollen begründete Planungsentscheidungen getroffen werden, wie diese adäquat im Biologieunterricht behandelt werden können. Gefördert wird zudem die Kompetenz, die Ergebnisse empirischer Bildungsforschung und fachdidaktischer Forschung bei der eigenen Planung von Biologieunterricht zu berücksichtigen.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Biologiedidaktik II	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
2	V	Humanbiologie	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
3	Ü	Übung Humanbiologie im Unterricht	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
4	Ü	Übung Spezielle Themen des Biologieun- terrichts I	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
5	Ü	Übung Spezielle Themen des Biologieun- terrichts II	P	2	45 h / 3 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4		Prüfungskonzeption		
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte
MAP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 60-minütige mündliche Prüfung wählen.	ca. 90 min. oder ca. 90 min. softwarege- stützte Klausur		200
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	

Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentieren	20-40 min. bzw. ca. 5 Seiten	3	
Testate zu Übungsbeginn	jeweils ca. 10 min.	4	
Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentieren	20-40 min. bzw. ca. 5 Seiten	5	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	40%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht und die vorgesehenen Studienleistungen erbracht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Lehrveranstaltungen Nr. 3 bis 5 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Marcus Hammann
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modultitel englisch	Biology education II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Biology education II
	LV Nr. 2: Human biology
	LV Nr. 3: Human biology in the classroom
	LV Nr. 4: Selected topics of biology education I
	LV Nr. 5: Selected topics of biology education I

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 2: 2 LP, LV Nr. 3: 2 LP, LV Nr. 4: 2 LP, LV Nr. 5: 2 LP	Modul gesamt: 10 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 4: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP

9	Sonstiges
	-

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Oktober 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit
dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster
vom 24. Juni 2019**

vom 29. Oktober 2021

Aufgrund § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der FH Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, S. 2115 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 313 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019 (AB Uni 16/2019, S. 948 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält die folgende neue Fassung:

- (5) Nach Ablauf des Anmeldezeitraums nach Absatz 3 ist der Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. dem Prüfungsamt am selben, spätestens am nächsten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich glaubhaft gemacht werden können. Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein Ärztliches Attest vorzulegen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Erkennt der die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Ist der Rücktritt wirksam, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.

2. § 10 Absatz 3, 4 und 5 erhalten die folgende neue Fassung:

- (3) Die Anmeldung zu den Wiederholungsterminen zum Bestehen der Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt elektronisch im elektronischen Prüfungsanmeldesystem der WWU; verbindliche Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. Wiederholungstermine sind den Studierenden vorbehalten, die am regulären Termin mit triftigem Grund gefehlt haben oder die Prüfungsleistung an diesem Termin nicht bestanden haben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

- (5) Studierende können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche zum Bestehen der Modulabschlussprüfung über einen formlosen Antrag an die/den Dekan/in ausschlagen um das Modul gleich als Ganzes nach Absatz 2 wiederholen zu können. In diesem Fall werden die ausgeschlagenen Prüfungsversuche und damit auch das jeweilige Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet.

3. Das Modul 1 „Biologiedidaktik II“ erhält die folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Biologiedidaktik II
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP /300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul knüpft an die Inhalte des Moduls Biologiedidaktik I des Bachelorstudiums an und vertieft diese. Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in den Sekundarstufen I und II werden erweitert, insbesondere in Hinblick auf fächerübergreifende und gesellschaftlich relevante Aspekte.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul dient der Vertiefung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Wissen und der Entwicklung weiterführender analytischer und gestalterischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Biologieunterricht in der Schule und an außerschulischen Lernorten. Die Sensibilisierung für die Heterogenität der Lerngruppen und ein angemessener Umgang mit Heterogenität im Biologieunterricht sind dabei von besonderer Bedeutung. Dabei wird die Vorbereitung auf einen diversitätssensiblen Biologieunterricht (als Teil fachdidaktischer Professionalität) als Reflexionsfolie aller Modul Inhalte - im Sinne einer Querschnittsaufgabe - aufgegriffen. Im Modul werden fachwissenschaftlich und gesellschaftlich relevante Fragestellungen des Biologieunterrichts der Sekundarstufen I und II thematisiert. Fachgemäße Erkenntnis- und Arbeitsweisen sowie fächerübergreifende Themen des Biologieunterrichts wie Sexualpädagogik, Gesundheitserziehung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung werden erarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Fähigkeit, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen auf die Biologiedidaktik zu beziehen. Für einen diversitätssensiblen Biologieunterricht wichtige Heterogenitätsdimensionen (z.B. Ethnizität, Sexuelle Identität) werden thematisiert, und den Studierenden wird vermittelt, wie die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in den	

Heterogenitätsdimensionen Einstellungen, Interessen und kognitive Leistungsdispositionen angemessen berücksichtigt werden können.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

In dem Modul erwerben die Studierenden die Kompetenz fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an Forschungsvorhaben mitzuwirken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Kompetenz, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen in einen Zusammenhang mit fachlichem Lehren und Lernen zu stellen sowie fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Erkenntnisse unter fachdidaktischer Perspektive auf ausgewählte schulische Vermittlungsfelder zu beziehen. Im Vordergrund steht zudem die Kompetenz, fachliche Lernumgebungen adressatengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten, insbesondere in Hinblick auf heterogene Lerngruppen. Hierbei stehen die unter "Lehrinhalte des Moduls" beschriebenen Heterogenitätsdimensionen Ethnizität, Sexuelle Identität, Einstellungen, Interesse und kognitive Leistungsdispositionen im Vordergrund. Die Bedeutung fachspezifischer Erkenntnis- und Arbeitsweisen soll eingeschätzt werden und es sollen begründete Planungsentscheidungen getroffen werden, wie diese adäquat im Biologieunterricht behandelt werden können. Gefördert wird zudem die Kompetenz, die Ergebnisse empirischer Bildungsforschung und fachdidaktischer Forschung bei der eigenen Planung von Biologieunterricht zu berücksichtigen.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Biologiedidaktik II	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
2	V	Humanbiologie	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
3	Ü	Übung Humanbiologie im Unterricht	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
4	Ü	Übung Spezielle Themen des Biologieunterrichts I	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
5	Ü	Übung Spezielle Themen des Biologieunterrichts II	P	2	45 h / 3 SWS	15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4		Prüfungskonzeption		
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte
MAP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 60-minütige mündliche Prüfung wählen.	ca. 90 min. oder ca. 90 min. softwaregestützte Klausur		200
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentieren		20-40 min. bzw. ca. 5 Seiten	3	

Testate zu Übungsbeginn	jeweils ca. 10 min.	4	
Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentieren	20-40 min. bzw. ca. 5 Seiten	5	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	40%		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht und die vorgesehenen Studienleistungen erbracht wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	In den Lehrveranstaltungen Nr. 3 bis 5 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekanntgemacht wurden. (Begründung: Die Kenntnisse aus den praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbereitungsstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.		

6	Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Marcus Hammann		
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie		

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
Modultitel englisch	Biology education II		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Biology education II		
	LV Nr. 2: Human biology		
	LV Nr. 3: Human biology in the classroom		
	LV Nr. 4: Selected topics of biology education I		
	LV Nr. 5: Selected topics of biology education I		

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 2: 2 LP, LV Nr. 3: 2 LP, LV Nr. 4: 2 LP, LV Nr. 5: 2 LP	Modul gesamt: 10 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 4: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP	

9	Sonstiges		
	-		

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Oktober 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 10. Juni 2014**

vom 08. November 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2014 (AB Uni 26/2014, S. 1657 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 28. Januar 2019 (AB Uni 2/2019, S. 109 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Anpassung im Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ ersetzt durch „§ 15 Nachteilsausgleich“

2. § 4 Absatz 3 erhält die folgende neue Fassung:

(3) Geschäftsstelle für das zuständige Organ ist das Prüfungsamt der Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

3. § 5 erhält die folgende neue Fassung:

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Informatikstudiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung auf einem zu Bachelorprüfungen vergleichbaren oder niedrigeren Niveau endgültig nicht bestanden hat. Über das Zutreffen dieses Sachverhalts entscheidet die/der Prüfungsbeauftragte des Studiengangs.

4.. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Informatik umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module sowie eines Nebenfachs nach § 7a nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- Pflichtmodule
 - INF-B-101 (Informatik 1: Grundlagen der Programmierung, 12 LP)
 - INF-B-102 (Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen, 9 LP)
 - INF-B-103 (Theoretische Grundlagen der Informatik, 12 LP)
 - INF-B-104 (Softwareentwicklung, 6 LP)
 - INF-B-105 (Softwarepraktikum, 9 LP)
 - INF-B-106 (Rechnerstrukturen und Betriebssysteme, 15 LP)

- INF-B-107 (Datenbanken, 7 LP)
- INF-B-110 (Projektseminar, 10 LP)
- INF-B-150 (Bachelor-Abschluss-Modul, 15 LP, inkl. Bachelorarbeit)
- Wahlpflichtmodule
 - Wahlpflichtbereich Mathematische Grundlagen der Informatik

Eines der beiden Module INF-B-140 bzw. INF-B-141 muss absolviert werden:

 - INF-B-140 (Mathematische Grundlagen der Informatik A, 20 LP), darf nicht bei Wahl des Nebenfachs Mathematik absolviert werden.
 - INF-B-141 (Mathematische Grundlagen der Informatik B, 20 LP).
 - Wahlpflichtbereich Praktische Informatik (6 LP)
 - Eines der Module INF-B-120, INF-B-121, INF-B-122, INF-B-123, INF-B-124, INF-B-125, INF-B-126.
 - Wahlpflichtbereich Formale Methoden (6 LP)
 - Eines der Module INF-B-130, INF-B-131, INF-B-132, INF-B-133, INF-B-134, INF-B-135.
- Pflichtmodul Allgemeine Studien (13 LP)
 - Veranstaltungen im Umfang von 13 LP aus dem Veranstaltungsangebot „Allgemeine Studien“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder weitere Veranstaltungen der WWU, die jeweils weder aus dem Angebot des Instituts für Informatik noch aus dem Angebot des für das Nebenfach/die Nebenfächer zuständigen Fachbereichs stammen. Über die Zulassung von Veranstaltungen des Zentrums für Informationsverarbeitung entscheidet die/der Prüfungsbeauftragte.“

5. § 10 Absatz 6 und 7 werden neu eingefügt:

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

6. § 10a erhält die folgende neue Fassung:

§ 10a

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor

der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind. § 17 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

7. § 12 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in digitaler, durchsuchbarer Form im PDF Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

8. § 14 Absatz 1 und 6 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

9. § 15 erhält die folgende neue Fassung:**§ 15
Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der/die Prüfungsbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

10. § 20 erhält die folgende neue Fassung:**§ 20
Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der/dem Prüfungsbeauftragten zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der/des Prüfungsbeauftragten Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

11. § 21 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung, der folgende Absatz 1a wird neu eingefügt:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint o-der wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

12. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

a) Das Modul INF-B-120 „Einführung in die Computergraphik“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Einführung in die Computergraphik
Modulnummer	INF-B-120

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul vermittelt theoretische und praktische Grundlagen der Computergraphik, wobei effizientes und realistisches Rendern dreidimensionaler Szenen im Mittelpunkt steht. Es werden die folgenden Themen behandelt: Geometrische Transformationen und Projektionen, Rastergrafik-Algorithmen, lokale und globale Beleuchtung, Schattierung, Farbmodelle und Texturen. Von praktischer Seite wird in die Grafikprogrammierung mit OpenGL inklusive Shaderprogrammierung eingeführt.	
Lernergebnisse	
Die Teilnehmer beherrschen die grundlegenden Konzepte und Algorithmen der Computergraphik und können mit Hilfe von OpenGL einfache Graphikanwendungen erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Lars Linsen
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Introduction to Computer Graphics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

b) Das Modul INF-B-121 „Einführung in die Bildverarbeitung“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Einführung in die Bildverarbeitung
Modulnummer	INF-B-121

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.		
Lehrinhalte		
Das Modul vermittelt die Konzepte und Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung und gibt eine praxisbezogene Einführung in grundlegende Algorithmen. Es werden folgende Themen vorgestellt: Filterungsoperationen, geometrische Bildtransformationen, Registrierung, Binärisierung und Verarbeitung von Binärbildern, morphologische Bildverarbeitung, Fourier-Transformation und Bildverarbeitung im Frequenzraum, Kompression, Wavelets, Digitale Wasserzeichen.		
Lernergebnisse		
Beherrschung der wichtigsten Algorithmen zur Bildverarbeitung, Fähigkeit, die erlernten Prinzipien und Methoden in der Praxis einzusetzen.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungs-konzeption	
Prüfungsleistung(en)		

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Xiaoyi Jiang	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Introduction to Image Processing	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges	

	<p>Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.</p>
--	---

c) Das Modul INF-B-122 „Einführung in parallele und verteilte Systeme“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Einführung in parallele und verteilte Systeme
Modulnummer	INF-B-122

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.	
Lehrinhalte	
Das Modul gibt eine Einführung auf dem Gebiet "Parallele und Verteilte Systeme". Die Schwerpunkte liegen auf einem oder mehreren der folgenden Teilgebiete: Architekturen moderner Parallelrechner und verteilter Systeme, aktuelle Programmieransätze für parallele und verteilte Systeme, formale Modelle und Sprachen zur Beschreibung und Überprüfung wichtiger Eigenschaften paralleler und nebenläufiger Systeme, Leistungsmodelle und Vorhersage der Performance, Multithreading und Networking Konzepte in Programmiersprachen, z.B. Java, Programmierung von Systemen mit multi-core Prozessoren und GPUs, verteilte und Internet-basierte Anwendungen.	
Lernergebnisse	
Ziel des Moduls ist die Erlangung einiger der folgenden Fähigkeiten: Moderne parallele und Mehrkern-Architekturen zu vergleichen, wichtigste Konzepte zur Synchronisation nebenläufiger Prozesse anwenden zu können, einfache parallele und verteilte Anwendungen zu designen und implementieren, gegenwärtige Prinzipien und Trends im Hochleistungsrechnen zu verstehen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sergei Gorlatch
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Introduction to Parallel and Distributed Systems	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7, Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

d) Das Modul INF-B-123 „Computernetze und ihre Leistung“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Computernetze und ihre Leistung
Modulnummer	INF-B-123

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.		
Lehrinhalte		
Dieses Modul vermittelt theoretische und praktische Grundlagen von Computernetzen. Es werden Netzwerkprotokolle für die verschiedenen Schichten eingeführt. Neben praktischen Anwendungen steht insbesondere die Leistungsbewertung von verschiedenen Protokollvarianten im Vordergrund. Hierzu werden die Grundideen von Warteschlangentheorie und Simulation vermittelt.		
Lernergebnisse		
Die Teilnehmer können das Zusammenspiel der unterschiedlichen Kommunikationsschichten erklären und beherrschen die verschiedenen Kommunikationsprotokolle. Weiterhin können Wartezeiten und Durchsatz mit einfachen Warteschlangenmodellen abgeschätzt und oder simuliert werden.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption
----------	---------------------------

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Anne Remke
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Computer Networks and their Performance	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9 Sonstiges	

	<p>Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7, Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.</p>
--	--

e) Das Modul INF-B-124 „Eingebettete Systeme“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Eingebettete Systeme
Modulnummer	INF-B-124

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.	
Lehrinhalte	
Über 98% aller programmierbaren Prozessoren werden in eingebetteten Systemen eingesetzt. Das Modul gibt eine Einführung in das Gebiet "Eingebettete Systeme". Die Schwerpunkte liegen auf einem oder mehreren folgender Teilgebiete: Besonderheiten und Definition eingebetteter Systeme, formale Modelle und Sprachen zur Spezifikation eingebetteter Systeme, Programmiermethoden für eingebettete Systeme, Hardware/Software-Co-Design und Synthese eingebetteter Systeme, Software- und System-Architekturen moderner eingebetteter und cyber-physischer Systeme.	
Lernergebnisse	
Ziel des Moduls ist die Fähigkeit, Methoden und Techniken, mit denen eingebettete Systeme korrekt, zuverlässig und effizient entwickelt werden können, zu beherrschen sowie die Besonderheiten von eingebetteten Systemen zu erläutern und geeignete Spezifikations- und Programmiersprachen anzuwenden.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	30 (2 SWS)	60
2	Übung	Übung	Übungen	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Paula Herber
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Embedded Systems	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

f) **Das Modul INF-B-125 „Data Mining“ erhält folgende neue Fassung:**

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Data Mining
Modulnummer	INF-B-125

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.		
Lehrinhalte		
Das Modul gibt eine Einführung in die Konzepte und Techniken aus dem Bereich Data Mining. Die Inhalte sind wie folgt: (1) Einleitung: KDD-Prozess, Data-Mining-Aufgaben, (2) Daten und Data Warehouse: Datenvorverarbeitung, Generalisierung und Konzeptbeschreibung, OLAP usw., (3) Frequent Pattern Mining: Verfahren zum Finden von häufigen Assoziationsregeln, Apriori-Algorithmus, FP-Growth-Algorithmus usw., (4) Clustering: partitionierende, dichte-basierte und hierarchische Clustering-Algorithmen usw., (5) Klassifikation: Nächste-Nachbarn-, Lineare-, Bayes-, SVM-Klassifikationsmodelle, Entscheidungsbäume		
Lernergebnisse		
Kenntnis grundlegender Konzepte und Methoden des Data Mining für große Datenbanken; Kenntnis der Funktionalität und Leistungsfähigkeit von Algorithmen zum Data Mining; Fähigkeit, Data Mining-Lösungen für theoretische und praktische Anwendungen zu analysieren und zu bewerten sowie Algorithmen zu deren Lösung zielgerichtet einzusetzen.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modul- note
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christian Beecks
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Data Mining	
	LV Nr. 1	Lecture

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2	Tutorial
---	----------	----------

9	Sonstiges
	<p>Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.</p> <p>Dieses Modul kann nur gewählt werden, wenn im Wahlbereich „Formale Methoden“ nicht gleichzeitig das Modul INF-B-133 („Mustererkennung und Maschinelles Lernen“) gewählt wird.</p>

g) Das Modul INF-B-126 „Einführung in die Künstliche Intelligenz“ wird neu hinzugefügt:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Einführung in die Künstliche Intelligenz
Modulnummer	INF-B-126

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Praktische Informatik". Es bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der praktischen Informatik an.		
Lehrinhalte		
Methoden der künstlichen Intelligenz haben zum Ziel, intellektuelle Aufgaben automatisiert zu lösen, also Aufgaben welche üblicherweise durch menschliches Denken und Schlussfolgern gelöst werden. Die Vorlesung behandelt grundlegende Konzepte zur Problemlösung (Problem-solving), algorithmisches und probabilistisches Schlussfolgern und Planen sowie Techniken aus dem Bereich des maschinellen Lernens. Neben etablierten Themen werden auch Verbindungen und Verfahren zu aktuellen Forschungsthemen besprochen.		
Lernergebnisse		
Verständnis der theoretischen Grundlagen der Algorithmen; Fähigkeit, praktische Problemstellungen zu abstrahieren und diese Algorithmen zum Problemlösen anzuwenden.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modul- note
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Xiaoyi Jiang / JProf. Dr. Benjamin Risse
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Introduction to Artificial Intelligence	
	LV Nr. 1	Lecture

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2	Tutorial
---	----------	----------

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Praktische Informatik". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

h) Das Modul INF-B-130 „Effiziente Algorithmen“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Effiziente Algorithmen
Modulnummer	INF-B-130

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Formale Methoden". Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der theoretischen Informatik an. Je nach gewählter Veranstaltung kann das Spiralcurriculum "Berechenbarkeit und Komplexität" oder "Softwareentwicklung" fortgesetzt werden.	
Lehrinhalte	
Aufbauend auf bzw. in Ergänzung zu den im Modul "Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen" behandelten Problemlösungsstrategien werden sowohl Verfahren zur Lösung weiterer Problemstellungen, z.B. im Bereich der Verarbeitung von Zeichenketten oder Graphen behandelt als auch Entwurfs- und Analysetechniken wie approximative oder randomisierte Ansätze behandelt.	
Lernergebnisse	
Ziel des Moduls ist die Vertiefung der Fähigkeiten, Entwurfs- und Analysetechniken für Algorithmen und Datenstrukturen zu beherrschen und Problemstellungen aus theoretischen und praktischen Anwendungen zu analysieren und Algorithmen zu deren Lösung zielgerichtet einzusetzen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung des Moduls INF-B-102 (Algorithmen und Datenstrukturen)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jan Vahrenhold
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Efficient Algorithms	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Formale Methoden". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren

i) **Das Modul INF-B-131 „Formale Methoden der Softwareentwicklung“ erhält folgende neue Fassung:**

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Formale Methoden der Softwareentwicklung
Modulnummer	INF-B-131

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Formale Methoden". Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der theoretischen Informatik an. Je nach gewählter Veranstaltung kann das Spiralcurriculum "Berechenbarkeit und Komplexität" oder "Softwareentwicklung" fortgesetzt werden.	
Lehrinhalte	
Ausgewählte Themen aus dem Gebiet der Formalen Methoden der Softwareentwicklung werden in der Vorlesung vorgestellt und in der Übung vertieft. Der mathematische Hintergrund der vorgestellten Methoden wird behandelt und ihre praktische Anwendung wird anhand prototypischer Beispiele diskutiert. Mögliche Themen sind u. a.: Petrinetze und ihre Analyse, Methoden zur formalen Spezifikation des funktionalen Verhaltens, Programmverifikation, Programmanalyse, Semantik von Programmiersprachen, automatisches Theorembeweisen.	
Lernergebnisse	
Die Teilnehmer kennen den mathematischen Hintergrund der in der Veranstaltung behandelten Methoden und können sie auf praktische Beispiele anwenden. Sie sind in der Lage, einfache Aussagen über die Methoden zu beweisen und sie auf veränderte Anwendungskontexte zu adaptieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit in Vorlesung und Übung wird dringend empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Markus Müller-Olm
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)
Modultitel englisch	Formal Methods in Software Engineering
	LV Nr. 1 Lecture

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2	Tutorial
---	----------	----------

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Formale Methoden". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

j) Das Modul INF-B-132 „Compilerbau“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Compilerbau
Modulnummer	INF-B-132

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Formale Methoden". Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der theoretischen Informatik an. Je nach gewählter Veranstaltung kann das Spiralcurriculum "Berechenbarkeit und Komplexität" oder "Softwareentwicklung" fortgesetzt werden.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung behandelt zunächst klassische Themen der Syntaxanalyse: Chomsky-Hierarchie, lexikalische Analyse mit regulären Ausdrücken, syntaktische Analyse mit kontextfreien Grammatiken, allgemeine Analysemethoden, LL(k) und LR(k)-Verfahren. Danach werden attributierte Grammatiken eingeführt und es wird konkret auf die Codeerzeugung für einige Architekturen eingegangen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können Grammatiken existierender Programmiersprachen flüssig verstehen und eigene Grammatiken und Übersetzungsschemata für kleinere Sprachen schnell angeben. Sie können Konflikte bei der Sprachdefinition sinnvoll beseitigen und haben ein grundsätzliches Verständnis der Probleme, abstraktere Sprachen auf einfachere Architekturen abzubilden. Sie besitzen ein vertieftes Verständnis der Semantik von Programmiersprachen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Xiaoyi Jiang / Dr. Dietmar Lammers
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Compiler Construction	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Formale Methoden". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

k) Das Modul INF-B-133 „Mustererkennung und Maschinelles Lernen“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Mustererkennung und Maschinelles Lernen
Modulnummer	INF-B-133

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Formale Methoden". Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der theoretischen Informatik an. Je nach gewählter Veranstaltung kann das Spiralcurriculum "Berechenbarkeit und Komplexität" oder "Softwareentwicklung" fortgesetzt werden.	
Lehrinhalte	
Methoden der Mustererkennung und des maschinellen Lernens sind zentraler Gegenstand der Forschung im Bereich künstlicher Intelligenz und werden bereits vielfältig praktisch eingesetzt. Die Vorlesung behandelt Konzepte und Algorithmen zu die Kernthemen Klassifikation, Regression, Dimensionsreduktion und Clustering. Neben etablierten Themen wird auch auf die neuesten Entwicklungen wie Deep Learning eingegangen.	
Lernergebnisse	
Verständnis der theoretischen Grundlagen der Algorithmen, Fähigkeit, praktische Problemstellungen zu abstrahieren und diese Algorithmen zum Problemlösen anzuwenden.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption
Prüfungsleistung(en)	

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Xiaoyi Jiang / JProf. Dr. Benjamin Risse	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Pattern Recognition and Machine Learning	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges	

	<p>Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Formale Methoden". Von den in § 7 Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren</p> <p>Dieses Modul kann nur gewählt werden, wenn im Wahlbereich „Praktische Informatik“ nicht gleichzeitig das Modul INF-B-125 („Data Mining“) gewählt wird.</p>
--	---

l) Das Modul INF-B-134 „Methoden und Anwendungen für randomisierte Systeme“ wird neu hinzugefügt:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Methoden und Anwendungen für randomisierte Systeme
Modulnummer	INF-B-134

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Formale Methoden". Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der theoretischen Informatik an. Je nach gewählter Veranstaltung kann das Spiralcurriculum "Berechenbarkeit und Komplexität" oder "Softwareentwicklung" fortgesetzt werden.	
Lehrinhalte	
In vielen Systemen, die wir im täglichen Leben nutzen, wie z. B. Computer und Kommunikationssysteme, spielen zufällige Ereignisse eine große Rolle. Stromausfälle, Reparaturprozesse, Serverstörungen, aber auch randomisierte Protokolle zur Datenübertragung beeinflussen ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Um Vorhersagen über die Qualität solcher Systeme treffen zu können, werden Modelle benötigt, die zufällige Zustandsänderungen modellieren können und Methoden zur Analyse, die es erlauben, Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten von bestimmten Ereignissen in der Zukunft zu berechnen. Diese Vorlesung stellt verschiedene Modellklassen vor, die gut geeignet sind, um randomisierte Systeme zu beschreiben: (i) Markov-Ketten, (ii) Warteschlangenmodelle und (iii) stochastische Petri-Netze. Wir betrachten Anwendungen aus verschiedenen Bereichen und lernen Methoden zur Analyse solcher Modelle kennen. Praktische Übungen sowie das Erstellen von Fallstudien unter Anleitung und mit Hilfe eines geeigneten Softwaretools sind Inhalt der Vorlesung. Die mathematischen Grundlagen zu den entsprechenden Bereichen der Stochastik werden in der Vorlesung anwendungsnah erarbeitet.	
Lernergebnisse	
Die Teilnehmer kennen den mathematischen Hintergrund der in der Veranstaltung behandelten Methoden und können sie auf praktische Beispiele anwenden. Sie sind in der Lage, einfache Aussagen über die Methoden zu beweisen und sie auf veränderte Anwendungskontexte zu adaptieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 – 120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel zweiwöchentlichen praktischen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Anne Remke
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung	
--------------------------------	--

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Methods and Applications of Randomized Systems	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Formale Methoden". Von den in § 7, Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

m) Das Modul INF-B-135 „Datenverarbeitung“ wird neu hinzugefügt:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Datenverarbeitung
Modulnummer	INF-B-135

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4 oder 6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Dieses Modul ist Bestandteil des Wahlpflichtbereichs "Formale Methoden". Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung und ggfs. eines Einstiegs in Projektseminar und Bachelorarbeit in einem der am Institut vorhandenen Forschungsschwerpunkte der theoretischen Informatik an. Je nach gewählter Veranstaltung kann das Spiralcurriculum "Berechenbarkeit und Komplexität" oder "Softwareentwicklung" fortgesetzt werden.		
Lehrinhalte		
Ausgewählte Themen aus dem Gebiet der Datenverarbeitung werden in der Vorlesung vorgestellt und in den Übungen vertieft. Problemstellungen, deren mathematische Hintergründe sowie Verfahren zur Lösung dieser Probleme werden behandelt und ihre praktische Anwendung an kleinen Beispielen diskutiert. Mögliche Themen sind u. a. probabilistische Modellierung, zum Beispiel mit Bayes-Netzen, probabilistische Datenverarbeitung und probabilistische Datenbanken sowie temporale Modellierung, Datenverarbeitung und Datenbanken inklusive probabilistisch-temporalen Methoden.		
Lernergebnisse		
Ziel des Moduls ist der Erwerb der Fähigkeiten, Problemstellungen von Nicht-Standard-Aspekten der Datenverarbeitung aus theoretischen und praktischen Anwendungen zu analysieren und Algorithmen zu deren Lösung zielgerichtet einzusetzen.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	45 (3 SWS)	75
2	Übung	Übung	Übungen	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90-120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/158			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Dies und der geforderte Umfang wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40-50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Die genaue Form der Studienleistung wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form bekannt gegeben.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Nach Bedarf, im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	JProf. Dr. Tanya Braun
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	ZFB Informatik, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Mathematik (Nf. Informatik), M.Sc. Mathematik (Nf. Informatik)	
Modultitel englisch	Data Processing	
	LV Nr. 1	Lecture

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2	Tutorial
---	----------	----------

9	Sonstiges
	Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers von der Erbringung der Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieses Modul gehört zum Wahlbereich "Formale Methoden". Von den in § 7, Absatz 1 aufgezählten Modulen dieses Wahlbereichs ist eines erfolgreich zu absolvieren.

- n) **In der der Prüfungsordnung anhängigen Übersicht: „Module im Nebenfach“ erhält der Punkt „4. Nebenfach Mathematik“ die folgende neue Fassung:**

4. Nebenfach Mathematik

Die/der Studierende erwirbt insgesamt 40 LP durch das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Module:

Modul	Benotung	LP
Stochastik	benotet	10
Vertiefung: Lineare Algebra	benotet	10
Wahlbereich Mathematik	benotet	10
Wahlbereich Mathematik 2	benotet	10

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieser Nebenfachmodule gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Mathematik bzw. den Zweifach-Bachelor Mathematik in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den in den Modulbeschreibungen festgehaltenen Regelungen, sofern die Modulbeschreibung nicht explizit eine andere Regelung vorsieht.

- o) **Das Modul INF-B-NF-Math-103 „Numerische Lineare Algebra“ wird gestrichen.**

p) Das Modul INF-B-NF-Math-104 „Wahlbereich Mathematik“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Wahlbereich Mathematik
Modulnummer	INF-B-NF-Math-104

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Nebenfachmodul des Nebenfachs Mathematik	
<p>Die Studierenden erhalten hier die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Verbreiterung oder Vertiefung im Nebenfach Mathematik. Beispielhafte Veranstaltungen, die die Pflichtmodule gut ergänzen, sind Analysis III, Einführung in die Algebra, Funktionentheorie, Logik I, Logik II, Zahlentheorie, Einführung in die Analysis, Geometrie und Topologie, Gewöhnliche Differentialgleichungen. Es wird jedoch empfohlen, vor der Wahl der Veranstaltungen mit den Lehrenden bzw. der Studienberatung Rücksprache zu halten, um eine passgenaue Wahl zu ermöglichen.</p> <p>Wurde im Rahmen des Moduls INF-B-141 (Mathematische Grundlagen der Informatik B) die Veranstaltung „Analysis I“ an Stelle von „Analysis für Informatiker“ gewählt, so kann hier die Veranstaltung „Analysis II“ mit den zugehörigen Übungen gewählt werden.</p>	
Lehrinhalte	
Die Studierenden wählen eigenverantwortlich eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Vorlesung mit zugehörigen Übungen) im Umfang von 6 SWS aus dem Angebot der Veranstaltungen des Studiengänge Bachelor of Science Mathematik oder Zwei-Fach-Bachelor Mathematik. Diese Veranstaltungen werden mit 10 LP kreditiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben je nach gewählter Veranstaltung die in den entsprechenden Modulbeschreibungen ausgewiesenen fach- und methodenbezogenen Kompetenzen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	60 (4 SWS)	90

2	Übung	Übung	Übungen	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur, es stehen vier Prüfungsversuche zur Verfügung. In Ausnahmefällen (etwa bei geringer Teilnehmerzahl) oder im Wiederholungsfall kann die Klausur nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden. Solch ein Wechsel der Prüfungsform wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.	2 bis 3 Stunden	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Das Modul wird bei der Bildung der Nebenfachnote mit einem Gewicht von 10/40 herangezogen.		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. In der Regel wird die Teilnahme an der Klausur von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht; dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	5 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Die beteiligten Dozent/inn/en und der/die Studiengangsbeauftragte
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Elective Module Mathematics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9 Sonstiges	
	Ausgeschlossen für dieses Modul sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen anderer Pflichtmodule des Haupt- oder Nebenfachs, insbesondere im Rahmen der Module INF-B-141, INF-B-NF-Math-101, INF-B-NF-Math-102 oder INF-B-NF-Math-103, eingebracht werden können, sowie Lehrveranstaltungen mit wesentlichen Überschneidungen in Lerninhalten oder Lernzielen, die im Modul INF-B-NF-Math-106 gewählt werden sollen.

q) Das folgende Modul INF-B-NF-Math-106 „Wahlbereich 2 Mathematik“ wird neu hinzugefügt:

Studiengang	Bachelor of Science Informatik
Modul	Wahlbereich Mathematik 2
Modulnummer	INF-B-NF-Math-106

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Nebenfachmodul des Nebenfachs Mathematik	
<p>Die Studierenden erhalten hier die Möglichkeit einer weiteren eigenverantwortlichen Verbreiterung oder Vertiefung im Nebenfach Mathematik. Beispielhafte Veranstaltungen, die die Pflichtmodule gut ergänzen, sind Analysis III, Einführung in die Algebra, Funktionentheorie, Analysis und Numerik von Differentialgleichungen, Logik I, Logik II, Zahlentheorie, Einführung in die Analysis, Geometrie und Topologie, Gewöhnliche Differentialgleichungen. Es wird jedoch empfohlen, vor der Wahl der Veranstaltungen mit den Lehrenden bzw. der Studienberatung Rücksprache zu halten, um eine passgenaue Wahl zu ermöglichen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden wählen eigenverantwortlich eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Vorlesung mit zugehörigen Übungen) im Umfang von 6 SWS aus dem Angebot der Veranstaltungen des Studiengänge Bachelor of Science Mathematik oder Zwei-Fach-Bachelor Mathematik. Diese Veranstaltungen werden mit 10 LP kreditiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben je nach gewählter Veranstaltung die in den entsprechenden Modulbeschreibungen ausgewiesenen fach- und methodenbezogenen Kompetenzen.</p>	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	P	60 (4 SWS)	90
2	Übung	Übung	Übungen	P	30 (2 SWS)	120

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine
--	-------

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur, es stehen vier Prüfungsversuche zur Verfügung. In Ausnahmefällen (etwa bei geringer Teilnehmerzahl) oder im Wiederholungsfall kann die Klausur nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden. Solch ein Wechsel der Prüfungsform wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.	2 bis 3 Stunden	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Das Modul wird bei der Bildung der Nebenfachnote mit einem Gewicht von 10/40 herangezogen.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. In der Regel wird die Teilnahme an der Klausur von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht; dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	5 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Die beteiligten Dozent/inn/en und der/die Studiengangsbeauftragte
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Elective Module Mathematics 2	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1	Lecture
	LV Nr. 2	Tutorial

9 Sonstiges	
	Ausgeschlossen für dieses Modul sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen anderer Pflichtmodule des Haupt- oder Nebenfachs, insbesondere im Rahmen der Module INF-B-141, INF-B-NF-Math-101, INF-B-NF-Math-102 oder INF-B-NF-Math-103, eingebracht werden können, sowie Lehrveranstaltungen mit wesentlichen Überschneidungen in Lerninhalten oder Lernzielen, die im Modul INF-B-NF-Math-104 gewählt werden sollen.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet ab dem Wintersemester 2022/23 Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2014 immatrikuliert sind, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2022/23 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.

(3) Die Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 das Modul INF-B-NF-Math-103 „Numerische Lineare Algebra“ begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, können die Prüfungsleistung für dieses Modul letztmalig im Wintersemester 2025/26 erbringen. Alternativ dürfen diese Studierenden, die das Modul INF-B-NF-Math-103 „Numerische Lineare Algebra“ bereits vor dem Wintersemester 2022/23 begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, in das Modul INF-B-NF-Math-106 „Wahlbereich Mathematik 2“ wechseln.

(4) Die mit dieser Ordnung neu hinzugefügten Module können erst ab dem Wintersemester 2022/23 gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.November 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Statut
für den Exzellenzcluster 2060
„Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
vom 06. Februar 2018
vom 19.11.2021

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend Universität Münster) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut:

§ 1
Stellung innerhalb der Universität Münster

(1) Der Exzellenzcluster ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Forschungsverbund der Universität Münster und führt den Namen „Exzellenzcluster 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation““ (nachfolgend Exzellenzcluster Religion und Politik). Der Exzellenzcluster Religion und Politik baut auf dem 2007 bis 2018 bestehenden Exzellenzcluster 212 „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ auf. Am Exzellenzcluster Religion und Politik sind neben der Universität keine außeruniversitären Institutionen und auch keine Industriepartner beteiligt. Als Kooperationspartner können Mitglieder der im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters Religion und Politik vom 19. Februar 2018 genannten Forschungseinrichtungen gemeinsam mit den Mitgliedern des Exzellenzclusters Religion und Politik Projekte leiten.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Münster. Bei der gemeinsamen Projektleitung durch Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik und eines Kooperationspartners ist die Universität Münster berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Kooperationsverträge (§ 24) die für die Arbeit der Kooperationspartner erforderlichen Mittel an den Träger des Kooperationspartners zu überweisen. Das gilt insbesondere für die Kooperation mit dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik bündelt und vernetzt die an der Universität Münster vorhandenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen, um epochenübergreifend und interdisziplinär das Verhältnis von Politik und Religion im Hinblick auf die Dynamiken von Tradition und Innovation zu erforschen. Ziel ist es, durch genauere Kenntnis der vormodernen und modernen Strukturen den Horizont zur Beurteilung der gegenwärtigen Problemlagen zu erweitern und darüber mit einer breiteren Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen.

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik verfolgt als strukturelle Ziele die Sicherung der wissenschaftlichen Kontinuität durch Mitwirkung an Berufungsverfahren bei Schlüsselprofessuren (in geeigneten Fällen: vorgezogene Neubesetzungen), die flexible Förderung einschlägiger Forschungsprojekte und vor allem die Sicherung von Freiraum für die Forschung durch Entlastung von der Lehre.

(3) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Ausbildungsstufen, insbesondere durch die systematische Strukturierung der Ausbildung der Doktorand/innen über Fachbereichsgrenzen hinweg in einer integrierten Graduiertenschule (§ 21).

(4) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die selbstständige wissenschaftliche Forschung von Postdocs. Deswegen verzichtet der Exzellenzcluster Religion und Politik auf die Unterscheidung der Statusgruppen von Professor/innen und Postdocs und fasst sie zu einer Gruppe von Projektleiter/innen zusammen, soweit sich nicht aus diesem Statut etwas anderes ergibt. § 44 Abs. 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.

(5) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Einheit von Forschung und Lehre durch die Einrichtung eines nicht bekenntnisgebundenen und interdisziplinären Masterstudiengangs „Religion, Politik und Recht“.

(6) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Chancengleichheit der Wissenschaftler/innen und die Gewährleistung familiengerechter Arbeitsbedingungen. Hierfür errichtet er eine Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13).

(7) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die internationalen Forschungsbeziehungen seiner Mitglieder. Er unterstützt die Einladung von internationalen Gastwissenschaftler/innen sowie Senior Lecturers durch ein internationales Fellowship-Programm. Zu diesem Zweck besteht eine wissenschaftliche Begegnungsstätte für einheimische und auswärtige Wissenschaftler/innen, Nachwuchsforscher/innen und Öffentlichkeit. Der institutionalisierte Austausch mit der Öffentlichkeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für entsprechende Berufsfelder erfolgt durch ein Zentrum für Wissenschaftskommunikation.

(8) Die Aufgabe des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht – neben allen geförderten Formen des Austauschs und der Kooperation – nicht zuletzt darin, die in den Geistes- und Sozialwissenschaften wesentliche und nach wie vor unverzichtbare, aber im akademischen Alltag immer stärker in den Hintergrund rückende individuelle Forschung der Beteiligten zu ermöglichen bzw. zu fördern. Durch die Eröffnung von Freiräumen zur wissenschaftlichen Entfaltung soll der sich abzeichnenden Krise der Monographie ein deutliches Bekenntnis zur Bedeutung des Buches als zentralem geisteswissenschaftlichem Publikationsmedium entgegengesetzt werden.

§ 3 Aufbau

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik gliedert sich in folgende Bereiche:

- Gegenstandsfelder und Theorieplattformen zur sachlichen, theoretischen und organisatorischen

Bündelung der Forschung;

- Research Clouds zur intensiven Zusammenarbeit in kleineren Arbeitsgruppen;
- Graduiertenschule;
- Geschäftsstelle;
- Zentrum für Wissenschaftskommunikation.

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Statuts schaffen.

§ 4 Organe

Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind:

- die Generalversammlung der Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“), zehn weiterer Projektleiter/innen und zwei Vertreter/innen der Doktorand/innen des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- der/die Sprecher/in des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 9),
- der Vorstand der Graduiertenschule (§ 10),
- die Versammlung der Doktorand/innen (§ 11),
- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- die Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13),
- der wissenschaftliche Beirat (§ 14).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind

1. die Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“) gem. Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018;

2. die aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Professor/innen;
3. die Leiter/innen der im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführten Forschungsprojekte und alle weiteren der Universität angehörigen Wissenschaftler/innen, die sich um die Beteiligung am Exzellenzcluster Religion und Politik erfolgreich beworben haben;
4. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Rahmen der Projektförderung eingestellt werden;
5. die Mentor/innen von Nachwuchsgruppen sowie der/die Koordinator/in der integrierten Graduiertenschule des Exzellenzclusters Religion und Politik;
6. die Doktorand/innen der Graduiertenschule;
7. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und des Zentrums für Wissenschaftskommunikation;
8. diejenigen Forscher/innen, die im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018 als beteiligte Wissenschaftler/innen ohne eigenes Forschungsvorhaben genannt sind;
9. Professor/innen und Postdocs, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik geförder-tes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden;
10. die Senior Lecturers und Gastwissenschaftler/innen am Exzellenzcluster Religion und Politik für die Dauer ihres Aufenthaltes in Münster im Rahmen des Fellowship-Programms;
11. Mitglieder von Kooperationseinrichtungen, sofern sie gem. Abs. 2 als Mitglieder in den Exzellenz-cluster Religion und Politik aufgenommen werden.

(2) Neue Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 bis 12 können auf Antrag eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1-3 in den Exzellenzcluster Religion und Politik aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann auf Vorschlag eines Mitglieds auch die Ehrenmitgliedschaft für Wissenschaftler/innen aussprechen, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Religion und Politik endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Sprecher/in,
- b. wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Abs. 3 bis 5 dieses Statuts nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest,
- c. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Exzellenzcluster Religion und Politik,
- d. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Münster,

e. in Fällen des Abs. 1 Nr. 12 mit dem Ende der Forschungsk Kooperation.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführt und vom Exzellenzcluster Religion und Politik unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters Religion und Politik dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 22-23 festgelegten Verfahren an den dem Exzellenzcluster Religion und Politik zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters Religion und Politik nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik, der Universität Münster und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, können die ihm aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Universität Münster.

§ 7

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus den Hauptantragsteller/innen („Principal Investigators“), weiteren zehn stimmberechtigten Projektleiter/innen und zwei stimmberechtigten Vertreter/innen der Doktorand/innen. Vier der stimmberechtigten Projektleiter/innen stammen aus dem Kreis der Postdocs. Mit beratender Stimme nehmen an der Generalversammlung teil: der/die Geschäftsfüh-

rer/in, der/die Koordinator/in der Graduiertenschule, der/die Leiter/in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, die Dekan/innen der am Exzellenzcluster Religion und Politik beteiligten Fachbereiche gem. Abs. 8 a. sowie der/die Leiter/in der Kommission für Gleichstellung und Diversity des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(2) Die Hauptantragsteller/innen sind unter Kap. 1 des Antrags auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018 namentlich aufgeführt. Projektleiter/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, können von der Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Hauptantragsteller/innen gewählt werden.

(3) Die Gruppe der Professoren/innen sowie der Postdocs, die Mitglieder des Exzellenzclusters sind, wählt sechs Projektleiter/innen aus ihrer Mitte in die Generalversammlung. Scheiden Projektleiter/innen, die stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind, aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, kann die Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder neue Projektleiter/innen in die Versammlung aufnehmen.

(4) Die Postdocs entsenden aus ihrer Mitte vier Mitglieder in die Generalversammlung, die Doktorand/innen zwei Vertreter/innen.

(5) Die Generalversammlung findet mindestens zwei Mal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(6) Die Generalversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(7) Der/Die Sprecher/in oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(8) Die Generalversammlung ist verantwortlich für:

a. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die von struktureller oder sonst grundsätzlicher Bedeutung für den Exzellenzcluster Religion und Politik sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung obliegt ebenfalls der Generalversammlung. Stellt die Generalversammlung die besondere Bedeutung einer Angelegenheit für einen Fachbereich fest, wird der/die Dekan/in zur Versammlung eingeladen. Die Einladung der Dekan/innen zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung sind die Dekan/innen einzuladen;

b. die Entscheidung zu Kriterien und Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 22 Abs. 10) sowie über Förderanträge und Erweiterungsanträge von mehr als 30.000,- € Gesamtvolumen (§ 22 Abs. 7 bis 9);

c. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;

- d. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über das Statut des Exzellenzclusters Religion und Politik und seine Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch das Rektorat der Universität Münster mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen;
- e. die Wahl und Abwahl von Sprecher/in sowie der Projektleiter/innen im Vorstand;
- f. die Entscheidung über Kooperationen gem. § 24;
- g. die Entgegennahme des Berichts des Sprechers/der Sprecherin;
- h. die Wahl der Koordinator/innen der Gegenstandsfelder und Theorieplattformen;
- i. Bestätigung der Wahl der Koordinator/innen der Research Clouds;
- j. die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(9) Die Generalversammlung kann eine Kommission einsetzen, die in den Fällen des Abs. 8 b. abschließend entscheidet. Die Kommission muss aus mindestens zwei internen und mindestens zwei externen Mitgliedern bestehen. Die externen Mitglieder müssen grundsätzlich dem wissenschaftlichen Beirat (§ 14) angehören. Nur für den Fall, dass die für die Entscheidung erforderliche fachliche Expertise nicht durch Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bestritten werden kann, kann die Generalversammlung die Kommission ausnahmsweise auch mit solchen externen Mitgliedern besetzen, die nicht dem wissenschaftlichen Beirat angehören.

(10) Über die Wahl der Projektleiter/innen im Vorstand sowie der Sprecherin/des Sprechers entscheidet die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Über das Statut und seine Änderung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik entscheidet die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(11) Über die Beschlüsse der Generalversammlung fertigt der/die Geschäftsführer/in oder ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik ein Ergebnisprotokoll an, dessen sachliche Richtigkeit der/die Sprecher/in bestätigt.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

- a. dem/der Sprecher/in,
- b. sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung, zu denen mindestens vier Hauptantragsteller/innen und ein/e Postdoc zählen müssen,

c. einem/einer Vertreter/in der Doktorand/innen.

Der/die Geschäftsführer/in, der/die Leiter/in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, der/die Stellvertreter/in des Vertreters/der Vertreterin der Doktorand/innen sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrem Kreis sechs Vorstandsmitglieder, darunter den/die Sprecher/in (§ 9). Die Generalversammlung kann diese Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein nachfolgendes Vorstandsmitglied wählt. Dasselbe gilt im Falle der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds. Für den/die Sprecher/in gilt § 9 Abs. 6 und 7.

(3) Die Postdocs entsenden aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorstand.

(4) Die Versammlung der Doktorand/innen (§ 11) wählt aus ihrem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr ein Vorstandsmitglied sowie dessen Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Religion und Politik. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung;

b. Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;

c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliedern;

d. Beratung des Sprechers/der Sprecherin in Haushaltsangelegenheiten;

e. Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik in Berufungskommissionen (§ 18);

f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung;

g. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Exzellenzcluster Religion und Politik, soweit sich nicht aus § 22 ein anderes ergibt;

h. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Mitarbeiter/innen sowie Hilfskräfte; bei Berufungsverfahren gelten die in § 18 getroffenen Regeln;

i. Kooperation mit den Fachbereichen und der Universitätsleitung bei der Einrichtung des Masterstudienganges „Religion, Politik und Recht“;

j. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung der Chancengleichheit in Abstimmung mit den Mitgliedern der Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13),
- sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

k. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik in Form von internen Evaluationen (§ 23);

l. Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o. g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.

(9) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Der/Die Sprecher/in leitet die Vorstandssitzungen. Diese werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher/in oder die Geschäftsführung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt, soweit die Mitglieder nicht auf dieses Verfahren verzichten. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 9

Sprecher/in

(1) Der/die Sprecher/in leitet den Exzellenzcluster Religion und Politik und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/Sie sitzt dem Vorstand, der Generalversammlung, dem Vorstand der Graduiertenschule und der Mitgliederversammlung vor. Er/Sie vertritt den Exzellenzcluster Religion und Politik nach außen.

(2) Der/Die Sprecher/in des Exzellenzclusters Religion und Politik wird aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professor/innen der Universität Münster, die Hauptantragsteller/innen des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere

a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu gehören u. a. die Vorbereitung eines Haushaltsplans,

die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach § 22 sowie Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;

b. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen bzw. der Mitgliederversammlung;

c. Bericht über seine/ihre Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik;

d. Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen, insbesondere nach jeder Sitzung über Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Generalversammlung.

(4) Der/Die Sprecher/in wird unterstützt durch den/die Geschäftsführer/in sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(5) In Eilfällen, in denen nicht zugewartet, der Vorstand jedoch nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der/die Sprecher/in anstelle des Vorstands entscheiden. Der/Die Sprecher/in hat den Vorstand über in Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(6) Tritt der/die Sprecher/in vorzeitig zurück oder kann der/die Sprecher/in das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit zweiwöchiger Ladungsfrist eine Generalversammlung ein, um eine/n neue/n Sprecher/in zu wählen. Der/Die Sprecher/in soll den Rücktritt nach Möglichkeit zwei Monate zuvor ankündigen. Bis zur Wahl führt der/die Sprecher/in das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Generalversammlung kann den/die Sprecher/in dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in nach Abs. 2 wählt.

§ 10

Vorstand der Graduiertenschule

(1) Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

a. dem/der Sprecher/in,

b. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands,

c. den vier Mentor/innen der Graduiertenschule,

d. zwei Vertreter/innen der Doktorand/innen.

Der/Die Geschäftsführer/in sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand der Graduiertenschule mit beratender Stimme an.

- (2) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik entsendet neben dem/der Sprecher/in drei seiner stimmberechtigten Mitglieder in den Vorstand der Graduiertenschule. Mindestens zwei der drei zu entsendenden Mitglieder sollen zum Kreis der Hauptantragsteller/innen gehören.
- (3) Die Versammlung der Doktorand/innen (§ 11) wählt aus ihrem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes der Graduiertenschule beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand der Graduiertenschule ist verantwortlich für alle Aufgaben, die das Studienprogramm, die Entscheidungen über die Verlängerung von Verträgen der Doktorand/innen sowie die interne Mittelverteilung der Graduiertenschule betreffen. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a. Entwicklung des Studienprogramms der Graduiertenschule,
 - b. Evaluation der Arbeitsfortschritte der Doktorand/innen und Verlängerung von Verträgen,
 - c. Vergabe von Abschlussstipendien,
 - d. Verteilung der Sachmittel der Graduiertenschule,
 - e. Aufnahme von assoziierten Mitgliedern in die Graduiertenschule.
- (6) Der Vorstand der Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Versammlung der Doktorand/innen

- (1) Die Versammlung der Doktorand/innen besteht aus allen Doktorand/innen des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu zählen auch die Doktorand/innen, die in Kooperationsprojekten des Exzellenzclusters beschäftigt sind.
- (2) Die Versammlung der Doktorand/innen kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Versammlung der Doktorand/innen findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wählt nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und dessen/deren Stellvertretung für den Vorstand und entsendet gemäß § 7 Abs. 1 dieses Statuts zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Generalversammlung.
- (4) Die Versammlung der Doktorand/innen wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Diversity, die die Belange der Doktorand/innen vertreten.

§ 12**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung oder eines Mitglieds der Kommission für Gleichstellung und Diversity innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Der/Die Sprecher/in oder der/die stellvertretende Sprecher/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Einmal jährlich gibt der/die Sprecher/in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit empfehlendem Charakter.

§ 13**Kommission für Gleichstellung und Diversity**

- (1) Im Exzellenzcluster Religion und Politik besteht eine Kommission für Gleichstellung und Diversity. Sie hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Fachbereiche und der Universität Münster Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit weiterzuentwickeln, den Diskriminierungsschutz im Arbeitsalltag zu erhöhen und in Konfliktfällen als Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen.
- (2) Jede Mitgliedergruppe des Exzellenzclusters Religion und Politik (a. Professor/innen und Postdocs, b. Doktorand/innen) wählt zwei Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Diversity. Ein Kommissionmitglied aus der Gruppe der Professor/innen und Postdocs (a.) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (3) Die Kommission bestimmt eine/n Vertreter/in, der an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnimmt und als Ansprechpartner für die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung steht.
- (4) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Für den Exzellenzcluster Religion und Politik ernennt der/die Rektor/in der Universität Münster

aufgrund von Vorschlägen des Vorstands und im Einvernehmen mit diesem einen achtköpfigen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die als Vertreter/innen der wichtigsten beteiligten Disziplinen auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Religion und Politik internationale Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder der Universität Münster sind. Die bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits berufenen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats verbleiben in ihrer Funktion.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Exzellenzcluster Religion und Politik in seiner wissenschaftlichen Arbeit und ist für die externe Qualitätskontrolle zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur weiteren Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik und seiner wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung, insbesondere in Berufungsverfahren (§ 18) und bei der Aufnahme neuer Forschungsprojekte;
- er beteiligt sich an der internen Evaluation des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 23);
- er gibt Stellungnahmen zu Förder- und Ergänzungsanträgen im Gesamtvolumen von über 70.000,- Euro jährlich (§ 22 Abs. 8).

(1) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu dessen/deren Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik gehört.

(2) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands des Exzellenzclusters sowie Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und der Generalversammlung sollen jeweils einmal pro Jahr gebündelt stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 15

Gegenstandsfelder, Theorieplattformen und Research Clouds

(1) Jedes Gegenstandsfeld und jede Theorieplattform wird von einem/einer Forschungsfeldkoordinator/in organisiert, die von der Generalversammlung aus den Reihen der wählbaren Hauptantragsteller/innen gewählt werden.

(2) Die Koordinator/innen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Koordination des jeweiligen Gegenstandsfeldes bzw. der Theorieplattform;
- b. Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung;

- c. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Gegenstandsfeldern und Theorieplattformen;
 - d. Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.
- (3) Die Research Clouds wählen aus den Reihen der Projektleiter/innen eine/n Koordinator/in.

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den/die Sprecher/in.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- a. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik;
 - b. die Unterstützung von Sprecher/in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats;
 - c. die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sowie von zentralen Veranstaltungen des Exzellenzclusters;
 - d. das Personal- und Finanzwesen;
 - e. die Betreuung der Fellowship-Programme und Kooperationen;
 - f. Unterstützung der Korrespondenz.

§ 17

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht die Geschäftsordnungen der Organe Sonderregelungen treffen. Stimmrechtsübertragungen sind nur in der Generalversammlung möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Religion und Politik mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit).

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Organs eine geheime Abstimmung statt.

(4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 18 **Berufungen**

(1) Um das Ziel umzusetzen, den Exzellenzcluster Religion und Politik möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik ist eine übergreifende Einheit der Universität Münster gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008.

(3) Die für übergreifende Einheiten geltenden Regeln der Berufsordnung der Universität Münster sind auf Berufungsverfahren für diejenigen Professuren anwendbar, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind.

(4) An Bleibeverhandlungen derjenigen Professor/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, ist der Exzellenzcluster Religion und Politik zu beteiligen.

(5) Vor der Wiederzuweisung von Professuren, die dem Exzellenzcluster Religion und Politik angehören, ist dem Exzellenzcluster Religion und Politik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 **Lehrverpflichtung**

Für die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen:

(1) Hochschullehrer/innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, tragen grundsätzlich die vollen Lehrverpflichtungen.

(2) Hochschullehrer/innen im Status der Projektleiter/innen erhalten von dem/der Rektor/in der Universität Münster gemäß § 5 Absatz 2 Lehrverpflichtungsverordnung in Verbindung mit § 7 Lehr-

verpflichtungsverordnung und § 33 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen um bis zu fünfzig Prozent für die Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik. Die Kosten für Freisemester werden auf die den Projektleiter/innen bewilligten Forschungsmittel angerechnet. Für den/die Sprecher/in kann die Universität Münster eine abweichende Regelung treffen. Über die Art der Lehrentlastung entscheidet die Hochschullehrkraft. Der Fachbereich, dem die Hochschullehrkraft angehört, kann der Lehrentlastung nur widersprechen, wenn der/die Hochschullehrer/in keine Person benennt, die als Lehrstuhlvertretung oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die regulären Forschungsfreisemester, auf deren Gewährung die Hochschullehrer/innen während der Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik Anspruch haben, werden mit der von dem/der Rektor/in der Universität Münster bewilligten Lehrermäßigung nicht verrechnet und können auch nach der Beendigung des Exzellenzclusters Religion und Politik in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich angetreten werden. Eine aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierte Lehrentlastung um mehr als fünfzig Prozent während der Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik ist nicht möglich.

(3) Die von den Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen tragen grundsätzlich keine Lehr- und Korrekturverpflichtungen. Anderes gilt für Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die zum Ausgleich der einem/einer Hochschullehrer/in zustehenden Lehrermäßigung eingestellt werden. Maßgeblich ist die Regelung im jeweiligen Arbeitsvertrag.

§ 20

Zentrum für Wissenschaftskommunikation

Die Wissenschaftskommunikation des Exzellenzclusters obliegt dem Zentrum für Wissenschaftskommunikation. Das Zentrum vermittelt die Forschungen des Verbundes aus den Geistes- und Sozialwissenschaften in themenspezifisch gewählten Formaten an eine Vielzahl gesellschaftlicher Zielgruppen.

§ 21

Graduiertenschule

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine Graduiertenschule in den Exzellenzcluster Religion und Politik integriert. In diesem Rahmen erhalten insbesondere Postdocs die Möglichkeit, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und als Mentor/innen von Nachwuchsgruppen zugleich in Wissenschaftsorganisation, Lehre und Betreuung von Doktorand/innen tätig zu sein. Die Prüfungs- und Promotionsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fachbereiche.

(2) Die Leitung der Graduiertenschule liegt in der Hand des Vorstands der Graduiertenschule, der sich gemäß §10 Abs. 1 aus dem/der Sprecher/in des Exzellenzclusters Religion und Politik, den Mentor/innen der Nachwuchsgruppen, drei Mitgliedern des Vorstands des Exzellenzclusters Religion und Politik sowie zwei Vertreter/innen der Doktorand/innen zusammensetzt.

(3) Mitglieder der Graduiertenschule sind die in die Graduiertenschule aufgenommenen Doktorand/innen – darunter auch die Doktorand/innen in den Kooperationsprojekten des Exzellenzclusters Religion und Politik –, die Mentor/innen der Nachwuchsgruppen sowie der/die Koordinator/in der Graduiertenschule.

(4) Die in den Projekten des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Doktorand/innen werden mit Beginn ihrer Tätigkeit in die Graduiertenschule aufgenommen. Bei zentral ausgeschriebenen Stellen entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme. Voraussetzung hierfür sind ein befürwortendes internes Gutachten sowie Empfehlungen der Leitung der Graduiertenschule und des Vorstandes des Exzellenzclusters. Dieses Verfahren gilt auch für promovierende Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 10. Die jeweiligen wissenschaftlichen Betreuer/innen sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Von allen Mitgliedern der Graduiertenschule wird eine aktive Beteiligung am gemeinsamen Studienprogramm erwartet.

(5) 2019 und 2022 werden weitere Promotionsstellen international ausgeschrieben, um die Graduiertenschule für neue Mitglieder zu öffnen.

(6) Der Vorstand der Graduiertenschule organisiert Studienprogramme, die aus einem thematischen Teil und einem allgemein qualifizierenden Teil bestehen.

(7) Die Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Projekte und Projektleitung

(1) Projektleiter/innen im Sinne des Exzellenzclusters Religion und Politik sind sowohl Professor/innen als auch Postdocs, die berechtigt sind, aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik selbstständig Forschungsprojekte durchzuführen. Auf der Ebene der Projektleiter/innen findet keine förmliche Unterscheidung von Hochschullehrer/innen und anderen Wissenschaftler/innen statt.

(2) Der Kern der wissenschaftlichen Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht in Projektforschung, deren inhaltlicher Rahmen durch die Gegenstandsfelder und Theorieplattformen strukturiert ist. Die Projektförderung umfasst alle Förderinstrumente von Personalstellen über Reise-mittel, Mittel für Fachliteratur und weitere Sachmittel, Hilfskraftmittel und Tagungsmittel bis zu Publikationsmitteln, bei Professor/innen insbesondere auch Mittel zur Lehrentlastung.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Exzellenzcluster Religion und Politik (Ideenwettbewerb) bleiben bestehen.

(4) Weitere thematisch einschlägige Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführt werden sollen, sowie Vorschläge zur Erweiterung bestehender Projekte können von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

(5) Über eine weitere grundsätzliche Öffnung des Exzellenzclusters Religion und Politik für Anträge von weiteren Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unter den Mitgliedern der Universität Münster oder anderer Universitäten oder Institutionen entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann eine Kommission einsetzen, die über die Aufnahme der Doktorand*innen und Post-docs abschließend entscheidet.

(6) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge bis zu einer Antragssumme von 30.000,- Euro entscheidet der Vorstand.

(7) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit höherer Antragssumme entscheidet die Generalversammlung.

(8) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 70.000,- Euro jährlich entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats. Vor der Weiterleitung des Förderantrags bzw. Erweiterungsantrags an den wissenschaftlichen Beirat ist der Antrag von einer Gruppe von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Der Fortbestand bereits bewilligter Projekte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats zur Förderung eines Forschungsvorhabens gilt als erteilt, wenn nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder innerhalb von drei Wochen der Aufnahme des Forschungsvorhabens schriftlich widerspricht. Lehnt der wissenschaftliche Beirat die Förderung eines Forschungsvorhabens ab, dürfen die betreffenden Förderanträge und Erweiterungsanträge nicht finanziell unterstützt werden.

(9) Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- fachliche Expertise und internationale Sichtbarkeit der vorschlagenden Wissenschaftler/innen,
- Unterstützung eines Gegenstandsfeldes bzw. einer Theorieplattform, Vernetzungspotential innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 2 Abs. 1),
- Angemessenheit der benötigten Unterstützung aus Projektmitteln.

(10) Jedes Gegenstandsfeld und jede Research Cloud erhält auf Antrag zentrale Mittel zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und zur Finanzierung zusätzlicher Sachaufwendungen oder Dienstleistungen. Die Mittelvergabe aus zentralen Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik für die zusätzliche Beschaffung etwa von Literatur, Reisekosten, Kosten für den Aufenthalt von Gastwissenschaftler/innen und für gemeinsame Tagungen sowie Übersetzungskosten werden auf die Forschungsmittel der einzelnen Clustermitglieder nicht angerechnet. Im Zweifel entscheidet die Generalversammlung.

(11) Die Schiedsklausel (§ 26) findet keine Anwendung.

(12) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 23

Interne Evaluation

(1) Die vom Exzellenzcluster Religion und Politik finanziell unterstützten Forschungsvorhaben (§ 22 Abs. 2) werden regelmäßig in einer internen Qualitätskontrolle überprüft. Zuständig für die interne Evaluation sind Prüfgruppen, die aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung bestehen. An den Prüfgruppen zur internen Evaluation von Mitgliedern der Graduiertenschule sollen Mitglieder der Versammlung der Doktorand/innen beteiligt werden. Der wissenschaftliche Beirat wird am Evaluationsprozess beteiligt.

(2) Über das Ergebnis der Evaluation wird in der Generalversammlung beraten.

(3) Vor einer Entscheidung über die Beendigung der finanziellen Förderung von Forschungsprojekten ist in jedem Fall dem wissenschaftlichen Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Kooperation

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik schließt mit den im Antrag genannten Kooperationspartnern schriftliche Kooperationsverträge. Diese Verträge regeln den Umgang mit geistigem Eigentum sowie die gegenseitige Information und Vertraulichkeit bei noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen.

(2) Die Kooperationsverträge bestimmen, in welchem Umfang Kooperationseinrichtungen an Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik teilhaben.

(3) Über Kooperationen entscheidet die Generalversammlung; die Durchführung obliegt dem Sprecher und der Geschäftsführung.

§ 25

Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters Religion und Politik gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form und Sprache veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik nicht beeinträchtigt wird.

(4) Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik enthalten.

§ 26

Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Organs oder eines Mitglieds gegen Entscheidungen eines Organs des Exzellenzclusters Religion und Politik wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Religion und Politik eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Professor/innen und einem/einer Vertreter/in des akademischen Mittelbaus, die nicht Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Generalversammlung von dem/der Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vertrauensperson der Universität Münster für Selbstkontrolle der Wissenschaft ist mit ihrer Zustimmung Mitglied kraft Amtes, sofern sie nicht zugleich Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik ist. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster ist berechtigt, an den Verhandlungen der Schiedsstelle mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn die bzw. der Beschwerdeführende dies beantragt.

(2) Jede der genannten Personen sowie jedes der genannten Organe kann die Schiedsstelle jederzeit anrufen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich, soweit nicht die Generalversammlung sie mit Mehrheit (§ 17 Abs. 2) zurückweist. Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen sowie das Recht, sich an Organe und Einrichtungen der Universität Münster im Rahmen von deren Zuständigkeiten zu wenden, bleiben unberührt.

§ 27

Übergangsbestimmung

(1) Beschlüsse, die die Versammlung der Hauptantragsteller/innen auf der Grundlage des ehemaligen Statuts für den Exzellenzcluster 212 „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ (vom 25. November 2009) vor der Bewilligungsentscheidung zur Aufnahme von Mitgliedern, zur Besetzung von Ämtern und zur Organisationsstruktur des Exzellenzclusters Religion und Politik getroffen hat, bleiben nach dem 1. Januar 2019 gültig.

§ 28

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats der Universität Münster. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.09.2019 veröffentlichte Fassung des Statuts (ABUni Ausgabe 35/2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. November 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s